

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
über einen Dritten Aufruf zur Interessenbekundung  
zur Förderung von Modellvorhaben  
zur Zukunftsplattform der ESF Plus-Richtlinie SMS**

**Vom 3. Februar 2025**

**I. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck**

1. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert gemäß Ziffer II Großbuchstabe E der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2021 - 2027 (ESF Plus -Richtlinie SMS) vom 7. Juni 2022 (SächsABl. S. 743), die durch die Richtlinie vom 9. Juni 2023 (SächsABl. S. 773) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDR. S. S 306), Modellvorhaben zur Zukunftsplattform. Für die Förderung gelten die Bestimmungen ESF Plus-Richtlinie SMS in der jeweils geltenden Fassung, sowie die konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung.
2. Zweck der Förderung ist die Stärkung der sozialen Innovationskraft im Freistaat Sachsen als Antwort auf die fortschreitenden Veränderungsprozesse in der Lebens- und Arbeitswelt. Im Rahmen von Modellvorhaben sollen sozial innovative Lösungsansätze erprobt werden, die aktuell und zukünftig drängende gesellschaftliche Herausforderungen in Sachsen adressieren.
3. Soziale Innovationen verfolgen das Ziel, Lösungen für soziale Probleme zu finden. Sie haben dadurch das Potenzial, den gesellschaftlichen Wandel und die daraus resultierenden Herausforderungen für das soziale Miteinander zukunftsorientiert zu gestalten. Soziale Innovationen sind neue soziale Praktiken und Organisationsmodelle. Sozial innovative Ideen bringen neue Produkte oder Dienstleistungen sowie neue Arbeits- und Produktionsprozesse oder Organisationsformen hervor. Bei der Suche nach geeigneten Lösungsansätzen steht für Sozialinnovatoren und Sozialinnovatorinnen das Gemeinwohl stets im Vordergrund.
4. Die Angebote der Zukunftsplattform für soziale Innovationen (SINN) stehen zunächst bis Ende 2025 im Rahmen der Umsetzung und der Vorbereitung der Modellvorhaben den Trägern zur Verfügung.<sup>1</sup> Ab 2026 stehen die Angebote der Zukunftsplattform für soziale Innovationen unter dem Vorbehalt der Fortsetzung der Förderung des Vorhabens zur Verfügung.

**II. Gegenstand der Förderung**

1. Gegenstand der Förderung sind Modellvorhaben, die der zeitlich befristeten Erprobung sozial innovativer und gemeinwohlorientierter Konzepte zur Lösung gesellschaftlicher und sozialer Problemlagen in den Arbeits- und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit dienen. Vordergründig ist dabei der Innovationsgehalt des Vorhabens, das heißt, gesellschaftliche und soziale Herausforderungen sollen mit neuen und innovativen Lösungswegen und Konzepten adressiert werden. Ziel der Modellvorhaben ist es, neue Erkenntnisse zu generieren und die gewonnenen Ergebnisse auf weitere Anwendungsfälle zu übertragen und folglich reproduzieren zu können.

---

<sup>1</sup> Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse zum Projekt Zukunftsplattform für soziale Innovationen (SINN) lautet: <https://sinn-sachsen.de/> [zuletzt aufgerufen am 21.01.2025]

## Lesefassung vom 14. Februar 2025, gültig ab dem 20. Februar 2025

2. Gefördert werden sozial innovative Präventions- oder Unterstützungsmaßnahmen, die die Themen- und Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit adressieren und sich dabei neuer Anwendungsmöglichkeiten, Methoden oder Konzepte bedienen (beispielsweise durch die Erprobung neuer Kooperationsformen, Anwendung digitaler Angebote, KI-Anwendungen). Die folgenden Themenbereiche der Sozialen Arbeit sollen dabei adressiert werden:
  - a) besondere Lebenslagen,
  - b) Integration,
  - c) Inklusion,
  - d) Kinder, Jugendliche, Familie oder
  - e) alternde Gesellschaft.

### III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind Träger oder ein Trägerverbund. Voraussetzung ist, dass der Zuwendungsempfänger als juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts organisiert ist.
2. Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Träger, die bereits im Rahmen der Förderung der Zukunftsplattform für soziale Innovationen gemäß Ziffer II Großbuchstabe D der ESF Plus-Richtlinie SMS eine Zuwendung erhalten.

### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Das Vorhaben muss zudem den einschlägigen EU-Bestimmungen, dem „ESF Plus Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus), Förderzeitraum 2021 – 2027“ des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr vom 4. Juli 2022, veröffentlicht auf der Internetseite „Europa fördert Sachsen“<sup>2</sup> sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Weitere Förderbedingungen ergeben sich aus der EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABI. S. 576) enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABI SDr. S. S 300) und den Regelungen zu „Förderfähige Ausgaben und Kosten (FFAK) zum Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds Plus, Förderzeitraum 2021 – 2027“ des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 1. Juli 2024“ in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank –Förderbank – (SAB).<sup>3</sup>
2. Gefördert werden Zuwendungsempfänger mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen.
3. Die Teilnehmenden eines Modellvorhabens haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen.

### V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Sie beträgt bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
2. Die maximale Zuwendungssumme beträgt 300 000 Euro pro Vorhaben. Eine darüberhinausgehende Finanzierung des Projekts ist aus Eigen- oder Drittmitteln zu leisten.
3. Die Prüfung der Beihilferelevanz erfolgt im konkreten Einzelfall und anhand der Vorgaben der ESF Plus-Richtlinie SMS.
4. Im Projektvorschlag sind Dritt- und Eigenmittel auszuweisen.

---

<sup>2</sup> Amtlicher Hinweis: Diese Internetadresse lautet: <https://www.xn--europa-frdert-sachsen-oec.de/files/media/info-portal/foerderzeitraum-2021-2027/programme/dokumente/programm-esf-plus-04-07-2022.pdf>. [zuletzt aufgerufen am 22.01.2025]

<sup>3</sup> Amtlicher Hinweis: Diese Internetadresse lautet: [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de). [zuletzt aufgerufen am 22.01.2025]

## Lesefassung vom 14. Februar 2025, gültig ab dem 20. Februar 2025

5. Zuschussfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die projektbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie anderer bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Eine Förderung nach dieser Bekanntmachung ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Europäischen Union erfolgt.
6. Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als Stellenförderung oder personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn- oder Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1 720 Stunden zu Grunde gelegt.
7. Sach- und Verwaltungskosten werden als Restkostenpauschale in Höhe von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten ausgereicht.
8. Eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist für Teilnehmende bei Kfz- und Fahrradnutzung gemäß des Sächsischen Reisekostengesetzes möglich. Bei nicht öffentlichen Trägern wird grundsätzlich der erhöhte Satz der Wegstreckenentschädigung für das Vorliegen triftiger Gründe anerkannt.
9. Für arbeitslose Teilnehmende ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder mit Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 79 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend den für die ESF Plus Förderung im Zeitraum 2021–2027 im Freistaat Sachsen insgesamt festgelegten Kosten je Einheit als förderfähig anerkannt:
  - a) 8,60 Euro je Teilnehmenden und Anwesenheitstag bei einer zusammenhängenden Anwesenheit von mindestens sechs Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzepktion eine Mindestanwesenheit von mindestens sechs Stunden vorsieht und
  - b) 3,10 Euro je Teilnehmenden und Anwesenheitstag bei einer zusammenhängenden Anwesenheit von mindestens drei Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzepktion eine Mindestanwesenheit von unter sechs Stunden vorsieht.

## VI. Verfahren

1. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fordert Träger auf, ihr Interesse an einer Förderung mit Durchführungszeitraum vom 1. Januar 2026 in Form eines Projektvorschlages zu bekunden. Die Auswahl des zu fördernden Trägers oder Trägerverbundes erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt durch die SAB. Im Rahmen der Bewertung des sozialen Innovationsgehaltes des Projektvorschlages entsprechend Nummer 10, Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd wird die fachliche Stellungnahme des Trägerverbundes der Zukunftsplattform für soziale Innovationen in das Auswahlverfahren beratend einbezogen.
2. Ansprechpartner für Beratung und Rückfragen sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)  
Abteilung Bildung  
Gerberstraße 5  
04105 Leipzig  
  
E-Mail: [esf-dresden@sab.sachsen.de](mailto:esf-dresden@sab.sachsen.de)
3. Die Interessenbekundung auf der Grundlage dieser Bekanntmachung ist bei der SAB

**bis zum 30. Mai 2025**

vollständig und von der zeichnungsbefugten Person unterschrieben elektronisch über das Förderportal der SAB einzureichen.

Ein verspäteter Eingang des Projektvorschlages im Rahmen der Interessenbekundung führt zum Ausschluss aus dem Interessenbekundungsverfahren. Individuelle Fristverlängerungen oder das Nachreichen von Unterlagen sind ausgeschlossen.

4. Die Projektbeschreibung muss den Anforderungen an Struktur und Inhalt von Vorhabenbeschreibungen in ESF-Anträgen gemäß SAB Vordruck 61713, veröffentlicht auf der Internetseite der SAB<sup>4</sup> und Nummer 10 entsprechen.
5. Fristgerecht eingereichte, vollständige Projektvorschläge zur Interessenbekundung sind im Rahmen einer Präsentation der SAB durch die Antragsstellenden vorzustellen. Voraussetzung ist das Erreichen der Mindestpunktzahl der Bewertung nach Nummer 10. Antragsstellende, die an der Präsentation nicht teilnehmen, werden vom Antragsverfahren ausgeschlossen. Die Einladung mit weiteren Informationen zu dieser Veranstaltung erfolgt separat.
6. Auf Basis der Bewertung der Projektvorschläge zur Interessenbekundung erfolgt eine Aufforderung zur formalen Antragseinreichung bei der SAB an die ausgewählten Maßnahmenträger. Mit Aufforderung zur Antragstellung wird eine Frist genannt, bis zu der der Antrag einzureichen ist.
7. Die Projektbeschreibung, zuzüglich realitätsnaher Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie Anlagen sind im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens übersichtlich anhand der nachfolgend genannten Bewertungskriterien zu strukturieren. Darüber hinaus enthalten sie eine Darstellung des Trägers beziehungsweise Trägerverbundes.
8. Der Projektvorschlag soll einen Umfang von 12 Seiten nicht wesentlich überschreiten (exklusive der Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie der Anlagen). Es werden klare, aussagekräftige und konkrete Ausführungen zur geplanten Projektumsetzung erwartet, die die unter Nummer 10 genannten Bewertungskriterien sowie Nummer 11 berücksichtigen.
9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen. Die Auswahl der Zuwendungsempfänger erfolgt unter dem Vorbehalt eines vom Gesetzgeber beschlossenen Haushalts und der damit einhergehenden verfügbaren Haushaltsmittel.
10. Die Bewertung der Projektbeschreibungen erfolgt anhand folgender Kriterien und Gewichtung:
  - a) Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
    - aa) Ausgangssituation, adressierte soziale bzw. gesellschaftliche Herausforderung, Bedarf,
    - bb) regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung,
    - cc) konkrete Zielbeschreibung,
    - dd) sozialer Innovationsgehalt des Vorhabens bzw. inhaltliche Abgrenzung zu bereits bestehenden Lösungskonzepten für die adressierte soziale und gesellschaftliche Herausforderung,
    - ee) Darstellung der Zielgruppe bzw. der Teilnehmenden,
    - ff) Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabenbereich und
    - gg) Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten.
  - b) Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
    - aa) Beschreibung der Arbeitspakete,
    - bb) Beschreibung der Methoden,
    - cc) Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen,
    - dd) Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan,

---

<sup>4</sup> Ebenda.

## **Lesefassung vom 14. Februar 2025, gültig ab dem 20. Februar 2025**

- ee) Verantwortlichkeiten,
  - ff) Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten,
  - gg) Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals und
  - hh) Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- c) Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- aa) Benennung zu erwartender Ergebnisse,
  - bb) Dokumentation der Ergebnisse,
  - cc) Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit,
  - dd) Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis und
  - ee) Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen.
- dd) Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenmittel, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- aa) Gesamtausgaben/ -kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend),
  - bb) Effektivität der Methoden der Zielerreichung und erwarteten Ergebnisse und
  - cc) Gegebenenfalls Anzahl der Teilnehmenden/ Projekte.
11. Die Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind im Rahmen des Vorhabens zu beachten. Das Vorhaben darf zudem – dem Grundsatz des Umwelt- und Ressourcenschutzes entsprechend – nicht die nachhaltige Entwicklung negativ beeinträchtigen. Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibung aufzunehmen.
12. Die Zuwendung kann für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten gewährt werden.

Weitere Informationen zu Rechtsgrundlagen sowie zur Antragstellung sind im Internet unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) zu finden.

Dresden, den 3. Februar 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Thomas Früh  
Abteilungsleiter